
Satzung des Stadtverbandes Bündnis 90/Die GRÜNEN Speyer

Änderung vom 01.03.2017

Präambel

Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN -Landesverband Rheinland-Pfalz- im Stadtverband Speyer sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist.

Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, um getreu den vier Grundprinzipien ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei - ihr oberstes Ziel- den Lebensschutz, zu verwirklichen.

Sie fühlen sich verpflichtet stets das Gesamtwohl der Bevölkerung in allen Teilbereichen anzustreben und bei allen Maßnahmen vorrangig auf die Erhaltung der Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere auch für kommende Generationen bedacht zu sein. Dabei sind sie insbesondere verbunden mit all denen, die in den demokratischen Bewegungen mitarbeiten, den Natur- und Umweltschutzverbänden, den Bürgerinitiativen, der Arbeiterbewegung, der Friedens- und Menschenrechtsbewegung, der Frauen-, Senioren-, Tierschutz- und der Dritte Welt Bewegung.

Offenheit zum Gespräch mit allen und die Zusammenarbeit mit Personen oder Gruppen, die in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Prinzipien übereinstimmen, gehören zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert.

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

Der Stadtverband Speyer führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN - abgekürzt GRÜNE – und ist Kreisverband des Landesverbandes Rheinland-Pfalz. Der Stadtverband ist tätig in den Grenzen der kreisfreien Stadt Speyer. Der Sitz des Stadtverbandes ist Speyer.

§ 2 Grundsätze

Die Grundsätze jeglichen Handelns des Stadtverbandes sind: ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Stadtverbandes kann jede, jeder werden, die, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und keiner anderen Gliederung von Bündnis 90/Die GRÜNEN angehört. Der erste oder der zweite Wohnsitz des Mitgliedes muss in der Stadt Speyer liegen.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Stadtverbandes Speyer schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der monatlichen Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit, spätestens in der übernächsten Vorstandssitzung nach Eingang des Aufnahmeantrags. Der Vorstand behält sich vor den Antragsteller, die Antragstellerin zu einer persönlichen Vorstellung in eine Vorstandssitzung einzuladen. Eine Ablehnung muss begründet werden. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Die Antragstellerin, der Antragssteller ist anzuhören. Die Mitgliedschaft ist dem Landesverband anzuzeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt oder Ausschluss oder Tod.
2. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Landesschiedsgericht. Das auszuschließende Mitglied ist anzuhören. Der Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen, dem Mitglied und dem Landesverband vorzulegen. Berufungsinstanz gegen die Entscheidung ist die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken,
 - b) Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung zu stellen,
 - c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat,
 - d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen,

- e) innerhalb der Partei das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- f) an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen,
- g) sich mit anderen Mitgliedern und Nichtmitgliedern in Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) die Grundsätze der Partei und die in der Präambel festgelegten Ziele zu vertreten
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten
- d) seine Erreichbarkeit über E-Mail oder Post zu gewährleisten

3. Steht ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitskreise

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordnungsgemäß geladenen und anwesenden Mitgliedern des Stadtverbandes. Sie ist öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen unter Angabe von Datum, Ort, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung und ist der Presse bekanntzugeben.

3. Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand beruft mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Mitgliederversammlung per E-Mail ein. Wenn keine E-Mailadresse bekannt ist oder sofern ein Mitglied dies wünscht, erfolgt die Einladung auch schriftlich per Post. Es gilt das Datum des Poststempels.
- 5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sowie Misstrauensanträge gegenüber dem Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Stadtverbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit auf der Mitgliederversammlung.

Nichtmitglieder erhalten durch eine qualifizierte Mehrheit Rederecht.

- 6 Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Stadtverbandes sowie Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das auf Wunsch jedem Mitglied zugänglich gemacht wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
2. Beschlussfassung über die Satzung, die Beitragsregelung, alle eingebrachten Anträge und die jeweilige Tagesordnung, die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung, die Auflösung des Stadtverbandes.
3. Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen. Die Abstimmung darüber ist geheim.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
2. Er besteht aus drei gleichberechtigten Sprecherinnen bzw. Sprechern von denen eine Person die Funktion der Geschäftsführerin bzw. des

Geschäftsführers, eine der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und eine der Kassiererinnen bzw. des Kassierers übernimmt.

Ein Mitglied des Vorstandes ist für einzelne Rechtshandlungen (z.B. Kontoverfügung bei Banken) allein vertretungsbefugt.

Es können bis zu zwei Beisitzerinnen, Beisitzer gewählt werden. Der erweiterte Vorstand besteht aus Vorstandssprecherinnen bzw. Vorstandssprechern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

3. Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Wahlmodus bestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los.
4. Wiederwahl ist möglich.
5. Gewählte Vorstandmitglieder können von der ordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden, indem an ihre Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
6. Die Sitzungen des Vorstandes sind für jedes Mitglied offen. Nichtmitglieder können durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
7. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Die Sprecherinnen, Sprecher vertreten den Stadtverband nach außen und innen. Ihnen obliegt die Vertretung der Interessen des Stadtverbandes gegenüber allen Gliederungen der Partei sowie gegenüber anderen Parteien, Verbänden und Behörden in der Öffentlichkeit.

§ 10 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise können zu bestimmten Themenbereichen gebildet werden.
2. Die Arbeitskreise arbeiten auf der Grundlage dieser Satzung. Sie sind für Mitglieder und Nichtmitglieder offen.
3. Sie unterrichten den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit.
4. Die Arbeitskreise können ihre Beschlüsse nur dann im Namen des Stadtverbandes veröffentlichen, wenn sie durch den Vorstand dazu befugt sind.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Stadtverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2017 am 02.03.2017 in Kraft.

Speyer, den 1. März 2017

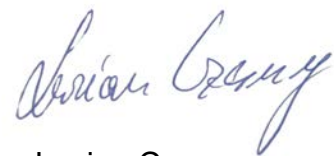
Der Vorstand



Gudrun Weber



Dr. Owe Karsten Lorenz



Luzian Czerny